

**Gabriele Wali-Mohammadi: Chinesisch-Deutsches Glossar zum Zivilrecht der VR China**

Göttingen 1992, 125 S.

Trotz des wachsenden Rechts- und Wirtschaftsverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China liegen zur chinesischen juristischen Terminologie bisher wenig Arbeiten vor. Die Verfasserin möchte diese Lücke füllen.

Uns scheint jedoch, daß dieser Versuch nicht unbedingt gelungen ist. Denn das Buch hat Schwächen. Einmal ist die erfaßte zivilrechtliche Terminologie recht unvollständig. Es fehlen sogar grundlegende Rechtsbegriffe, beispielsweise "Verbindlichkeit", "Stimmberechtigung" oder "Vorwegbefriedigung". Die Terminologie wird für die einzelnen Bereiche des Zivil- und Zivilverfahrensrechts (das die Verfasserin ebenfalls einbezogen hat) in sehr unterschiedlichem Ausmaß erfaßt. In einzelnen Bereichen sind die Lücken besonders groß, so im Konkursrecht; hier fehlen sogar Stichwörter wie "Konkursantrag", und "Konkursliquidation". Die GmbH ist einbezogen - aber nicht die AG; deshalb fehlt auch die Aktie und die jetzt so viel diskutierte "Umwandlung in Kapitalgesellschaften" (*gufenhua*); und für die OHG wird nur der Begriff für den Gesellschafter der OHG angegeben, aber nicht der für die OHG selbst (*hehuo*). Auch ist manche Erklärung zu einfach. Z.B. gibt es zum Stichwort "Konkurs" nur eine einzige Quellenangabe: "§ 45 Zivilprozeßgesetz"; es hätte viel näher gelegen, hier das Unternehmenskonkursgesetz der VR China von 1986 zu erwähnen. Endlich enthält das Glossar einige Flüchtigkeitsfehler, die hätten vermieden werden sollen, z.B. *tepiaoren* statt *chipiaoren* (ein Fehler, der wohl auf der Ähnlichkeit der Zeichen für *te* und für *chi* beruht); *tiaoyue* wird ohne weitere Erklärung als Vertrag übersetzt, obgleich der Begriff nur für Abkommen zwischen Staaten verwandt wird. Dafür fehlt aber der Begriff für den "Abschluß" solcher Abkommen (*dijie*). Zusammenfassend gesagt, ist diese Arbeit zwar ein sinnvoller Versuch, aber wegen ihrer Fehler und der Lücken vor allem in einzelnen Bereichen wie dem des Ehegesetzes (1980), des Patentgesetzes (1984), des Erbgesetzes (1985) oder des Konkursgesetzes (1986) ist das Glossar nicht sehr nützlich.

Wang Xiaoye

**Dru C. Gladney: Muslim Chinese. Ethnic Nationalism in the People's Republic**

Cambridge (M.), London 1991 (Harvard East Asian Monographs 149), 473 S.

Gladneys lebendig geschriebene Studie über die Hui teilt sich in einen historischen und theoretischen Teil (Einleitung und Schluß mit 115 plus 44 S. = 158 S.) und einen Hauptteil (mit 174 S.), der empirische Untersuchungen in vier verschiedenen Hui-Gemeinschaften (im Autonomen Gebiet Ningxia der Hui, Beijing, in einem ländlichen Vorort Beijings und in Fujian) wiedergibt.

Sowohl der einleitende theoretische-historische Teil als auch der empirische Teil geben ein anschauliches Bild der Diversität und Problematik einer ethnischen Identität der Hui in der VR China. Die Frage, ob man überhaupt von

einer Hui-Identität sprechen kann bzw. wie sie zu bestimmen ist, durchzieht das ganze Werk. Gladney, der in enger Kooperation mit dem Minderheiten-Institut in Beijing und der Akademie für Sozialwissenschaften der Autonomen Region Ningxia der Hui seine Feldarbeit durchgeführt hat (die Probleme der Kooperation und Feldarbeit werden ausführlich auf S. 98-107 geschildert), schließt sich letztlich der pragmatisch politischen Definition der Hui-Ethnizität an, wie sie von Regierungsinstitutionen in Beijing festgelegt ist.

Vielen Fragen, die immer wieder im Zusammenhang mit den Hui diskutiert werden, ist Gladney aus dem Weg gegangen: Gladney geht nur sehr kurz (z.B. S.96) auf die Frage der (historischen) Ethnogenese (so es denn eine ist?) ein, was implizit heißt, daß die Frage für ihn unstrittig oder unwichtig ist. Die zahlreichen Theorien zur Herkunft der Hui werden nicht referiert. Der ethnogenetische Prozeß gewinnt sein eigentliches Gewicht für Gladney erst mit der Anerkennung der Hui als <minzu> in den fünfziger Jahren. Das Ethnonym und die Geschichte seiner Anwendung werden nur kurz (S. 17-21) diskutiert. Die Frage, ob es eine eigenständige Hui-Sprache gibt, streift der Autor nur cursorisch - und verneint sie. Ein vielleicht hoffnungslos scheinender Versuch, die Hui physisch-anthropologisch zu beschreiben, wird nicht unternommen (siehe S. 23-24). Ein Vergleich mit den Dunganen (=Hui) Kazakstans oder Kirghiztans, der wertvolle Anhaltspunkte für das Verständnis der Hui in China liefern würde, fällt sehr kurz aus (S.324-325). Die Fremdwahrnehmung der Hui durch andere ethnische Gruppen wie die Han oder die Uyghuren, die häufig die besonderen ethnischen und kulturellen Züge der Hui leugnen, spielt für Gladney nur eine untergeordnete Rolle.

Beispielhaft folgendes Zitat:

"After the fall of the last empire and rise of nationalism in the first half of this century, the Hui emerged as one of several nationalities pressing for recognition. Through a dialogical process of self-examination and state-recognition, the Hui emerged fully as a nationality, a <minzu>, only after their institutionalization by the state. This recognition as a nationality has helped to objectify their ethnicity." (Gladney, S.97)

Gladney folgt einem *labelling approach*. Wenn, Gladney zufolge, die staatliche Definition zu einer objektiveren Erkenntnis der Hui Ethnizität verhalf, ist umgekehrt die vorsichtige Frage zu stellen, ob nicht durch die staatliche Identifikationspolitik eine zwar "reale", aber eben doch "künstliche" Wirklichkeit geschaffen wurde? (Der Staat besitzt ja die Machtmittel, Realitäten zu formen.) Haben Wissenschaftler staatlich geprägte Wirklichkeiten darzustellen oder sollen sie eben diese kritisch hinterfragen?

Wieso Gladney, wenn seiner Meinung nach eine Hui-Identität, die über eine nur religiöse Identität hinausgeht, (heute) als gesichert angenommen werden kann, die alte Bezeichnung "chinesische Moslems" - statt "Hui" - in den Titel seines Buches aufnimmt, bleibt unklar. Der Buchtitel steht im Widerspruch zum Inhalt des Werkes, das die Hui als ethnische Gruppe und eben nicht als moslemische (Han-) Chinesen bestimmen will.

Legt man z.B. Peter Andrews Hauptkriterien für die Selbstdefinition einer ethnischen Gruppe zugrunde, nämlich Sprache, Religion und Stammesorganisation bzw. gemeinsame Abstammung sowie Gruppenendogamie als Mittel der Selbstreproduktion der Gruppe (Andrews, Einführung zu *Ethnic Groups in Turkey*, 1989, S.19ff.), so würde für die Hui gelten,

- daß sie sich durch ihre Religionszugehörigkeit und einen daraus resultierenden <qingzhen> Lebensstil von ihrer Umgebung absetzen;
- daß sie sprachlich weitgehend assimiliert sind, Bilingualität z.B. Uyghurisch-Chinesisch, Mongolisch-chinesisch usw.) im jeweiligen interethnischen Kontext pflegen und Besonderheiten der Schrift sowie Reste persischer und arabischer Lexeme bewahrt haben, die für Nicht-Hui unverständlich sind;
- daß sie sich durch eine strikte Gruppenendogamie auszeichnen, die zwar die Aufnahme von Frauen aus anderen ethnischen Gruppen zuläßt, aber keine Verheiratung von Hui-Frauen in andere Ethnien erlaubt (Gladney, S.249);
- daß sie, wenn sich auch aus ganz verschiedenen Quellen speisend, eine Deszendenz von ausländischen Moslem-Vorfahren behaupten (ebd.);
- daß bei ihnen eine gewisse berufliche Spezialisierung feststellbar ist.

Problematisch bleibt, daß unter dem Ethnonym Hui ganz unterschiedliche moslemische Gruppen zusammengefaßt werden, die offensichtlich keine gemeinsame (historische, ethnische) Herkunft haben. Hui, die genealogisch ihre Abstammung auf arabische oder andere muslimische Ausländer (Kaufleute, Seefahrer) als Vorfahren zurückführen wie in Südost-China, sind ebenso Hui wie zum Islam übergetretene Han, die ursprünglich und korrekter als <huijiaotu> (Anhänger des Islam) zu bezeichnen wären oder moslemische Tibeter und Bai (Gladney, S.96,321-322).

Gladney bringt in seinem vierten empirischen Abschnitt ein anschauliches Beispiel für eine solche Hui-Gemeinschaft in Quanzhou, Fujian, die weder islamisch ist, noch das Schweinefleisch-Tabu einhält, sich jedoch in ihrer Abstammung auf eingewanderte moslemische Vorfahren (Araber und Perser) beruft und - nach einer liberaleren Handhabung der ethnischen Identifikation - 1979 die Anerkennung als Hui-Gemeinschaft, die für sie handfeste ökonomische Vorteile mit sich brachte, durchsetzen konnte.

So ist es wenig verwunderlich, daß Gladney feststellt: .."the more I learned about them [the Hui], the less sure I became of who they <really> are" (Gladney, S.99).

So reißt Gladney das Hui-Rätsel zwar an, aber er wird auch von der Vielgestaltigkeit des Problems im Rahmen Gesamtchinas und der Diversität lokaler Hui-Gemeinschaften erschlagen. Die staatliche Identifikationspolitik erscheint (ihm) als der rettende Anker. Nur, die Aussage, daß die heute als Hui definierten gesellschaftlichen Gruppen Hui sind, dreht sich im Kreise.

Das Hui-Rätsel ist damit nicht gelöst: Ein sich von Gladney unterscheidender Ansatz würde sich gerade von der staatlichen Definition unabhängig machen. Gewiß würde man vielen Leuten auf die Füße treten, wenn man einen Nukleus "echter" Hui, gegenüber Pseudo-Hui (ethnischen Tibetern, Han, Bai etc.) differenzieren würde. Dürfen wir sie nicht moslemische Tibeter etc. nennen? Wäre es nicht besser, lokale Gruppen mit ausreichender Zeittiefe und anhand genealogischen, kulturhistorischen, religionsgeschichtlichen, sprachgeschichtlichen Materials zu untersuchen (evtl. greifbar in den Deszendenzgruppen der sufistischen Sekten). Nimmt man die heute als Hui definierten Gruppen als Ausgangspunkt, kann man auf eine evtl. Hui-Sprache und -Schrift nicht treffen (in Xinjiang soll heute noch eine arabische Graphie des von Hui gesprochenen chinesisch bzw. der Hui-Sprache bestehen).

Als eine Einführung in den status quo des Hui-Problems in der Volksrepublik wollen wir Gladneys Studie keinesfalls missen. Vor allem wird jeder, der sich mit den Hui in China intensiver befaßt, Gladneys Appendizes, einen zu den islamischen Hui-Orden und einen zweiten zur islamischen Terminologie der Hui, begrüßen. - Es bleibt nach der Lektüre das Gefühl zurück, daß mit einem reinen Ethnizitätsansatz (der sich auf nur eine Ethnie und auf ganz China bezieht) nur ein Stück Boden gewonnen ist.

Thomas Hoppe

**Wolfgang-Ekkehard Scharlipp: Die frühen Türken in Zentralasien. Eine Einführung in ihre Geschichte und Kultur**

Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgemeinschaft, 1992, 144 S.

Scharlapps Buch soll eine Lücke auf dem Büchermarkt schließen, da es eine für das breitere Publikum geschriebene Einführung in die frühe Geschichte der türkischen Völkerschaften in einer westlichen Sprache bislang nicht gibt. Der demnächst erscheinende Band III/1 der "Philologiae Turcicae Fundamenta" wird eher für Fachleute bestimmt sein, die kürzlich erschienene "Cambridge History of Early Inner Asia" ist es ebenfalls.

Der Fachmann kann das schmale Bändchen mit seinen 127 S. Text tatsächlich nur bedingt benutzen, da Anmerkungen und Quellenangaben in der Regel fehlen. Der Laie wird aber überfordert, vor allem weil die historischen Abläufe des 1. und 2. türkischen Reiches (der Tujüe) und der uigurischen Reiche, die im Zentrum der Darstellung stehen, nur schwer nachvollziehbar sind und viele Begriffe (z.B. "Tanguten" auf S.111) nicht erläutert werden. Der Leser bekommt durch die wenigen und zudem groben Karten keine räumliche Vorstellung des Geschehens. Wir müssen wohl alle noch lernen, mit graphischen und kartographischen Mitteln die Bleiwüsten unserer Bücher aufzulockern, auch um, wie im vorliegenden Fall, überhaupt verständlich zu werden. So könnte man anhand des akribisch zusammengestellten historischen Atlas von Tan Qixiang das räumliche Auftauchen von Ethnonymen wie Basmil, Karluk, Tiele (mehr ist es ja erstmal nicht oder meist sind es nicht einmal Ethnonyme, sondern nur Föderations- oder Stammesnamen) und deren Bewegung im Raum, ihr Auftauchen und Nicht-mehr-Auftauchen deutlich machen. Die zeitliche Abfolge des Herrscherwechsels, der Über- und Unterordnung von Reichen oder Reichsteilen in Zentralasien und ihre jeweiligen Parallelerscheinungen v.a. in China wären in Tafelform dargestellt knapper und verständlicher geworden als im laufenden Text.

Die Stärke des Buches sind einzelne Abschnitte wie der über die Bedeutung des Wortes "Türk" und die hieran sich knüpfenden akademischen Auseinandersetzungen oder über die alttürkische Runen-Schrift, eine kurze Beschreibung des Manichäismus oder Beispiele, wo der Autor problematische Details der Lesung einzelner Steininschriften oder anderer Texte erläutert. Das bruchstückhafte und großenteils durchaus fragliche Wissen, das wir bislang über die Geschichte dieser Völker haben, wird offen gelegt. Es wirkt zwar irritierend, daß der Text voller "vielleicht", "wahrscheinlich" etc. ist, aber besser offene Fragen als solche zu bezeichnen, als einen glatten und nur scheinbar autoritativ eindeutigen Text vorzulegen.